

Reglement für den Weiterbildungslehrgang CAS Fördern in Sprache und Mathematik

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule

erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025 (nachfolgend Rahmenreglement) das folgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Grundlagen zur Aufnahme, Durchführung und Zertifizierung für den Weiterbildungslehrgang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Fördern in Sprache und Mathematik PHSG» der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (nachfolgend: CAS Fördern in Sprache und Mathematik).

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatlehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses.
- ² Das vorliegende Reglement gilt weiterbildungsangebotsspezifisch und ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025.

2. Ablauf Weiterbildungslehrgang

Art. 3 Aufnahme

- ¹ Für die Aufnahme in den CAS-Lehrgang sind grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:
 - a. ein Abschluss im Tertiärbereich gemäss Art. 4 Abs. 1 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen;
 - b. Deutschkenntnisse auf Sprachniveau C1;
 - c. mindestens einjährige Berufspraxis als Lehrperson im Bereich der Volksschule.

Art. 4 Aufbau und Angebot

- ¹ Der CAS-Lehrgang umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte.
- ² Er gliedert sich in Lehrmodule im Umfang von insgesamt 13 ECTS-Punkten sowie das Zertifikatsmodul im Umfang von 2 ECTS-Punkten. Das Zertifikatsmodul kann nach erfolgreichem Abschluss der Lehrmodule begonnen werden. Die Aufnahme des Zertifikatsmoduls muss unmittelbar nach Abschluss der Lehrmodule erfolgen.
- ³ Das Zertifikatsmodul beinhaltet die Erarbeitung einer Leistungsüberprüfung nach Art. 7 – 9 dieses Erlasses.
- ⁴ Die spezifischen Bestimmungen zu den Lehrmodulen werden in den jeweiligen weiterbildungsmodulspezifischen Weisungen festgehalten.
- ⁵ Details zu den Aufnahmebedingungen, der Aufbaustruktur, den im Weiterbildungslehrgang zur Wahl stehenden Lehrmodulen, den zu erreichenden Kompetenzen, den Lerninhalten, der Anzahl der ECTS-Punkte, der Art der Leistungsüberprüfungen und der Leistungsbeurteilung sowie Teilnahmegebühren werden in der Dokumentation des CAS-Lehrgangs geregelt.
- ⁶ Die genannten Inhalte der Weiterbildungslehrgangsdokumentation spiegeln sich auf der Angebotswebseite wider.

3. Weiterbildungslehrgangsabschluss

3.1 Voraussetzungen für den Weiterbildungslehrgangsabschluss

Art. 5 Präsenzpflcht

- ¹ Es gilt pro Modul eine Präsenzpflcht von 80 Prozent für Veranstaltungen, die als Präsenzveranstaltungen deklariert werden.
- ² Bei Absenzen innerhalb der Präsenzpflcht sind in Absprache mit der Lehrgangsleitung Kompensationsarbeiten zu leisten.
- ³ Ein Anspruch, versäumte Kurstage nachholen zu können, kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 6 Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss

- ¹ Das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Fördern in Sprache und Mathematik PHSG» erhält, wer folgende Leistungen erbracht hat:
 - a. Einhaltung der Präsenzpflcht gemäss Art. 5;
 - b. die Zertifikatsarbeit gemäss Art. 7 – 9.

3.2 Zertifikatsarbeit

Art. 7 Gegenstand

- ¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfassen eine schriftliche Zertifikatsarbeit.
- ² In der Zertifikatsarbeit weisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach, dass sie fähig sind, Förderprozesse in den Fächern Sprache oder Mathematik theoriegeleitet gemäss kantonalen Vorgaben zu planen und theoriegeleitet geeignete diagnostische Mittel, Fördersettings, Förderaktivitäten und Arbeitsmittel zu wählen und einzusetzen.

Art. 8 Redlichkeit

- ¹ Bei der Einreichung der Zertifikatsarbeit legen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende unterzeichnete Dokumente bei:
 - a. eine Eigenständigkeitserklärung;
 - b. im Fall der Veröffentlichung an Dritte eine Deklaration der Urheberrechte und des Persönlichkeitsschutzes.

Art. 9 Beurteilung

- ¹ Die Zertifikatsarbeit wird von der zugeteilten Dozentin bzw. dem zugeteilten Dozenten beurteilt und bewertet. Die Weiterbildungslehrgangsleitung ernennt gegebenenfalls Expertinnen und Experten.
- ² Die Zertifikatsarbeit wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt. Nachbesserungen sind nicht möglich.
- ³ Wird die Zertifikatsarbeit mit «nicht bestanden» beurteilt, kann im Rahmen einer Wiederholung eine neue Arbeit zu einem anderen Thema verfasst werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

3.3 Abschlussdokumente

Art. 10 Zertifikat

- ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungslehrgangs wird von der Pädagogischen Hochschule St.Gallen das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Fördern in Sprache und Mathematik PHSG» verliehen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt per 10. März 2026 in Kraft.